

Satzung

zur Aufhebung der Betriebssatzung für die Verbandsgemeindewerke Treis-Karden für den Bereich der durch Landesgesetz vom 22.11.2013 in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliederten Gemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst, Kail, Möntenich und Roes der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung für die Verbandsgemeinde Treis-Karden (Verbandsgemeindewerke Treis-Karden) vom 18.06.1986 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 05.01.1996 und der Änderung vom 03.12.2001 für die Verbandsgemeindewerke Treis-Karden wird für den Bereich der durch Landesgesetz vom 22.11.2013 in die Verbandsgemeinde Kaisersesch eingegliederten Gemeinden Binningen, Brieden, Brohl, Dünfus, Forst, Kail, Möntenich und Roes der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kaisersesch, den 06.11.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

gez.

(Siegel)

Albert Jung
Bürgermeister

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kaisersesch, den 06.11.2014

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch

gez.

Albert Jung

Bürgermeister